



Richtlinie Ünique

Anforderungen für die Vermarktung von Frischprodukten, die nicht der aktuellen Norm von Coop entsprechen. Gültig ab 15.12.2014

Information: Ünique Tel.: +41 61 336 64 14 E-Mail: eva.kaufmann@coop.ch	Genehmigt durch: Direktion 3 Marketing/Beschaffung 15. Dezember 2014	Sprachen: deutsch, französisch, italienisch, englisch
---	---	--

1. Ziel

Coop möchte, dass ein möglichst grosser Teil der Ernte ihrer bestehenden Lieferanten für den menschlichen Verzehr genutzt werden kann. Aus diesem Grund sollen unter der Nachhaltigkeits-Eigenmarke "Ünique" Frischprodukte vermarktet werden, die nicht der aktuellen Norm von Coop entsprechen.

2. Geltungsbereich

Diese Richtlinie gilt für Frischprodukte, deren äusseres Erscheinungsbild von der Norm abweicht. Eine Kombination mit anderen Coop-Marken oder -Labels ist ausgeschlossen.

3. Anforderungen an Ünique-Produkte

Produkte, die unter Ünique vermarktet werden, weichen in Form und Grösse, also in ihrem äusseren Erscheinungsbild (unter anderem auch aufgrund von Beschädigungen durch Unwetter), von der Norm ab und können aus diesem Grund bei Coop sonst nicht vermarktet werden. Die Produkte sind in ihrer kulinarischen Qualität in keiner Weise beeinträchtigt und müssen bezüglich Sensorik in jedem Fall einwandfrei sein. Die gesetzlichen Bestimmungen, abgesehen von den Coop-Normvorgaben zu Grösse und Form, und Erscheinungsbild müssen eingehalten werden. In keinem Fall darf faulige, schimmelige oder kranke Ware unter Ünique in den Verkauf gelangen. Es ist verboten, speziell für Ünique Ware anzubauen .

4. Herkunft

Unter Ünique darf sowohl Ware schweizerischer Herkunft, als auch aus dem Import verkauft werden. Für die Vermarktung von Ünique-Produkten sind grundsätzlich bestehende Lieferanten zu berücksichtigen. Es ist nicht erlaubt, speziell Ünique-Produkte produzieren zu lassen.

5. Kennzeichnung

Ünique-Produkte werden sowohl im Offenverkauf als auch verpackt angeboten. Die Kennzeichnung zur Identifikation der Produkte erfolgt im Offenverkauf wo sinnvoll und wirtschaftlich über Sticker auf den Produkten, ansonsten über die Frischeetikette und Ladenwerbemittel. Bei verpackter Ware erfolgt die Kennzeichnung über die Verpackung und Frischeetikette.

6. Preisgestaltung

Mit dem Lieferanten wird vor der Sortimentsaufnahme ein verbindlicher Produzentenpreis verhandelt. Der Lieferant ist verpflichtet, dem Produzenten den ausgehandelten Preis zu bezahlen. Ünique wird deutlich unter dem Normalpreis verkauft, wo vorhanden auch unter dem Prix Garantie-Preis.

7. Umsetzung / Prozess

Der Geschäftspartner erstattet dem Einkauf über vorhandene Ünique-Ware Meldung (inkl. Muster/Bild und Menge). Im Folgenden legt der Einkauf der Category und dem Q-Center das Produkt zur Beurteilung vor. Die QS beurteilt, ob die Anforderungen bezüglich Ünique-Richtlinie erfüllt sind. Bei neuen Artikeln wird durch die QS eine entsprechende Norm erstellt und dem Geschäftspartner zur Kenntnis gesetzt. Der Entscheid für die Einführung der Ware obliegt dem Catman. Über allfällige Ausnahmen bezüglich Anforderungen und Herkunft entscheidet der Leiter Direktion 3 auf Antrag Leiter OB-Frischprodukte.

8. Kontrolle

Kontrollen erfolgen im Rahmen der ordentlichen QS-Wareneingangskontrollen. Konsultatorisch wird die Ünique-Richtlinie periodisch durch den WWF begutachtet.

9. Anhang

Qualitätsnormen Früchte & Gemüse für Ünique.